

3. Im §. 11a, „bringende Packetsendungen“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei bringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut“ zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien“ der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Baarenproben.

2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.

3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.“ in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Abs. III)“ abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.

2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ die Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Bemerkungen u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Beilagen der jeweiligen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Verendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Pakete ohne Wertangabe“ hinzuzufügen:

— ausschließlich jedoch bei bringenden Paketen (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt“ zu setzen: „dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.“

2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bz. „unter c und d“ abzuändern in: unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmenseudungen“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.